

## Satzung

# Bürgerverein Dinkelaue Gronau und Epe e.V.

In der Fassung von 27.11.2003

früher:

Förderverein Landesgartenschau Gronau/Losser 2004

### § 1. Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Bürgerverein Dinkelaue Gronau und Epe e.V.
2. Der Sitz des Verein ist Gronau in Westfalen
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen zugunsten von Landschaftspflege, Naturschutz und Kultur im Stadtgebiet Gronau, insbesondere in den Dinkelgebieten von Epe bis zum niederländischen Grenzgebiet sowie zur nachhaltigen Nutzung der im Rahmen der Landesgartenschau geschaffenen Anlagen und Einrichtungen. Dieser Zwecke soll insbesondere erreicht werden durch die Anregung und Verwirklichung von Entwicklungskonzepten in beiden Stadtteilen, durch die Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen durch die Unterstützung des Touristikbüros, durch ökologische Aktionen, hier besonders mit Schulen, durch Vorträge und Ausstellungen und durch die Anschaffung von Kulturobjekten.

Der Gedanke der Grenzüberschreitung soll gefördert werden. Der Zweck soll auch erreicht werden durch Sammlung von Spenden zur Finanzierung der durch den Vereinszweck legitimieren Vorhaben.

### § 3. Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Aufgaben des Vereins zu fördern und die sich zur Zahlung des Mitgliedbeitrages schriftlich verpflichtet.
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
3. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

### § 5. Beiträge und Geschäftsjahr

1. Der von den Mitgliedern zu entrichtende Mitgliedsbeitrag wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie beschließt die Zahlungstermine.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Gründungsversammlung beschließt einen Jahresbeitrag von €12,00 für Einzelmitglieder, €18,00 für Paare, €24,00 für juristische Personen und €6,00 für Schüler und Studenten.

### § 6. Organe des Vereins

1. Der Vorstand

2. Der Beirat -, fünf bis maximal sieben Beisitzer/innen
3. Die Mitgliederversammlung

## § 7. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:  
dem / der ersten Vorsitzenden,  
zwei stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem / der Schatzmeister/in,  
dem / der Schriftführer/in
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der / die erste Vorsitzende, die Stellvertreter sowie Schatzmeister/in und Schriftführer/in bilden den Vorstand im Sinne §26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstands.

## § 8. Sitzungen des Vorstands

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, wenn es die Geschäfte erfordern. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies fordern.
2. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen ins besonderen Fällen SACHVERSTÄNDIGE zur Sitzung des Vorstands mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel desselben anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 8a. Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Beisitzern/innen.
2. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
4. Der Beirat tagt mit dem Vorstand.

## § 9. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Vereins einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen.
2. Einladungen ergehen unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer von mindestens 14 Tagen schriftlich.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit AUSNAHME von Beschlüssen über die Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich ist.
5. Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und eine Jahresrechnung vorzulegen. Sie wählt die zwei Rechnungsprüfer und beschließt über Entlastung des Vorstandes.
6. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstands- und Beiratsmitglieder.
7. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
8. In der Versammlung gefasste Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsverhältnisses in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 10. Gewinne und Verwaltungsaufgaben

1. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
2. Durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

## § 11. Auflösung

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gronau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des in dieser Satzung festgelegte Vereinszwecks zu verwenden hat.